

## Tarifordnung gültig ab 01. Januar 2021

Die Kosten des Heimtarifs setzen sich aus einer **Pensions-** sowie einer **Pflege- und Betreuungstaxe** zusammen.

Eine Komplette Auflistung finden Sie im Abschnitt inbegriffene und nicht inbegriffene Leistungen. (siehe Seite 3)

### Pensionstaxen pro Tag

Einzelzimmer	Fr. 110.00	
Doppelzimmer, von zwei Personen bewohnt	Fr. 95.00	Pro Person
Doppelzimmer, von einer Person bewohnt	Fr. 130.00	
Nutzung als Ehepaarzimmer möglich		

### Pflege- und Betreuungstaxen

Die Höchstansätze der Pflegekosten werden jährlich durch den Regierungsrat erlassen. Die Betreuungstaxen werden jährlich aufgrund der betrieblichen Kostenrechnung und nach Empfehlungen des Kantons und des Heimverbands CURAVIVA Appenzellerland festgelegt.

### Gliederung der Pflege- und Betreuungstaxen 2021

Pflege-Stufe	Pflegebedarf in Minuten	Höchstansätze Pflegekosten inkl. MiGel in Fr. je Tag	Anteil Kranken-Versicherung	Anteil Gemeinde (max. Restkosten)	Anteil Versicherte Person	Betreuungs-Kosten	Anteil Pflege + Betreuung PensionärIn
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00	29.50	29.50
1	bis 20	13.60	9.60	0.00	4.00	29.50	33.50
2	21 - 40	37.20	19.20	0.00	18.00	29.50	47.50
3	41 - 60	61.60	28.80	9.80	23.00	31.50	54.50
4	61 - 80	86.00	38.40	24.60	23.00	31.50	54.50
5	81 -100	110.40	48.00	39.40	23.00	33.00	56.00
6	101 - 120	134.80	57.60	54.20	23.00	33.00	56.00
7	121 - 140	159.20	67.20	69.00	23.00	34.50	57.50
8	141 - 160	183.60	76.80	83.80	23.00	34.50	57.50
9	161 - 180	208.00	86.40	98.60	23.00	34.50	57.50
10	181 - 200	232.40	96.00	113.40	23.00	34.50	57.50
11	201 - 220	256.80	105.60	128.20	23.00	33.00	56.00
12	221 +	281.20	115.20	143.00	23.00	33.00	56.00

### Pflegebedarfserhebung

Die Pflegeleistungen werden mit BESA (**B**ewohnerInnen **E**rfassungs- und **A**brechnungs-**S**ystem) bei Eintritt erhoben und anschliessend alle 6 Monate überprüft und falls nötig angepasst. Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. In den Stufen 1–12 geschieht dies in einem 20 Minuten-Takt.

Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.

Zur Betreuung zählen nicht KVG-pflichtigen Leistungen wie z.B. Die Alltäglichen Zuwendungen, verschiedene Hilfestellungen, Gespräche, Aktivierungen, sowie Palliative Betreuung und die daraus einhergehende Begleitung der Angehörigen.

Mit dem Instrument BESA wird die Grundlage für eine bedarfsgestützte, individuelle und wirksame Betreuung und Pflege von Bewohnenden in Betagten-Heimen der stationären Langzeitpflege sowie für die Verrechnung der erbrachten Leistungen gelegt. BESA ist ein wissenschaftlich fundiertes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung. Dieses System wird von zahlreichen Heimen in der Schweiz eingesetzt. Die Anwendung wird von Kanton und Krankenkassen überprüft.

### Rechnungsstellung an Krankenkassen und Gemeinden

Das Alters- und Pflegeheim Erika GmbH stellt den Anteil der Krankenversicherung direkt den Krankenversicherern in Rechnung. Für die Restfinanzierung holt die Institution eine Kostengutsprache bei den zuständigen Gemeinden ein und stellt diese direkt in Rechnung.

### Versicherungen

Das Alters- und Pflegeheim Erika GmbH verfügt über eine Privathaftpflicht- und Hausrat-Versicherung bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft für die Bewohnerschaft (siehe Bestätigungsbeilage). Die Jahresprämie beträgt Fr. 60.00, diese teilen wir in monatliche Raten von **Fr. 5.00** auf. Der Betrag wird mit den Pensions-Betreuungs- und Pfl egetaxen in Rechnung gestellt.

### Freie Arztwahl

Es besteht die freie Arztwahl. In medizinischen Belangen sind die Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Verordnungen der Krankenversicherungen (KVV) sowie der Vertrag mit dem CURAVIVA Appenzellerland, massgebend.

### Rechnungsstellung und Zahlungsverfahren

Die Pensionäre leisten beim Eintritt einen festen Vorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.00. Dieser wird nicht verzinst und bei Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der letzten Rechnung abgerechnet und eventuelles Guthaben zurückerstattet. Mit der Unterzeichnung des Heimvertrags verpflichten sich die Pensionäre, bzw. deren Vertreter, die Rechnungen innert 10 Tagen nach Ausstellung zu begleichen. Die Rechnung wird monatlich nach Ablauf des Kalendermonats erstellt. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert **3 Tagen** an die Geschäftsleitung zu richten

### Dienstleistungen und Tarife

Preisanpassungen werden mindestens 1 Monate vorher schriftlich angekündigt.

### Tagesbetreuung

Für die Tagesbetreuung verrechnen wir Fr. 75.00. Mit eingerechnet sind die regulären Mahlzeiten, das Nachmittagsdessert, sowie die Teilnahme an den Aktivitäten. Der Tagesgast erhält eine Rückzugsmöglichkeit. Er trägt die Pflege- und Betreuungstaxe selber. Die Krankenkassen vergüten ihren Anteil nur, wenn eine Bewilligung des Kantons vorliegt.

### In der Pensions- und Betreuungstaxe inbegriffene Leistungen

- ⊗ Bett, Nachttisch und Nachttischlampe als Zimmer Grundausstattung
- ⊗ Wasser, Energie, Heizung und Kehrtafelfahrt
- ⊗ Nachmittagskaffee mit Dessert
- ⊗ Früchte und Tagesgetränk
- ⊗ Verschiedene Aktivierungsangebote wie Seniorenturnen, Gedächtnistraining, Kochen, Gehtraining, Singen, Basteln, Dekorieren, Spielen usw.
- ⊗ Seelsorge und regelmässige Gottesdienste im Heim
- ⊗ Gottesdienstübertragung aus der Kirche Hundwil (Audio)
- ⊗ Teilnahme am Dorfgeschehen

### In der Pensions- und Betreuungstaxe nicht inbegriffene Dienstleistungen

- ⊗ Physiotherapie (auf ärztliche Verordnung beigezogen)
- ⊗ Dipl. Podologie (Fusspflege) nach Aufwand
- ⊗ Coiffeur nach Aufwand
- ⊗ Auslagen für Cafeteria, gemäss Getränke und Speisekarte
- ⊗ Kollektive Haftpflichtversicherung Fr. 5.00 pro Monat
- ⊗ Zimmer Verpflegungsservice (nicht krankheitsbedingt) Fr. 5.00 pro Mahlzeit
- ⊗ Bettenbesorgung aus Komfortgründen Fr. 60.00 pro Monat
- ⊗ „Nämele“, flicken, ändern der persönlichen Wäsche Fr. 60.00 pro Stunde
- ⊗ Wartezeit für Begleitperson Fr. 40.00 pro Stunde
- ⊗ Gebühren für Fernsehanschluss (Antenne) Fr. 20.00 pro Monat
- ⊗ Abo Swisscom Box möglich auf Kosten Pensionär/In
- ⊗ Reparaturen privater Gegenständen nach Aufwand Fr. 60.00 pro Stunde
- ⊗ Aussergewöhnliche Entsorgungsgebühren werden nach Aufwand verrechnet
- ⊗ Weiterer Aufwand nach Vereinbarung oder nach effektiven Kosten.
- ⊗ Versicherungen sind in der Dienstleistung nicht inbegriffen.
- ⊗ Toilettenartikel, Chemische Reinigung, Krankentransporte, nicht kassenpflichtige Medikamente werden nach Aufwand verrechnet.

### Kosten Essen für Gäste

- ⊗ Für Besucher und Angehörige Getränke- und Speisen gemäss Preisliste

### Zusätzliche einmalige Kosten

- ⊗ Kosten im Todesfall Fr. 250.00
- ⊗ Zimmer-Schlussreinigung (Daueraufenthalt) Fr. 250.00
- ⊗ Zimmer-Schlussreinigung (Kurzaufenthalt) Fr. 150.00
- ⊗ Zimmerräumung durch unsere Mitarbeiter Fr. 40.00 pro Stunde

### Reduktion der Pensionstaxe

Ist die Bewohnerin, der Bewohner aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen, oder eines Spital- oder Kuraufenthaltes abwesend, wird ab dem 2. Abwesenheitstag die Pflege- und Betreuungstaxe nicht mehr verrechnet. Ebenfalls wird eine Entschädigung für nichtbezogene Verpflegung von Fr. 16.00 gewährt.

Der Ein- und Austrittstag wird der Bewohnerin, dem Bewohner jedoch voll verrechnet.

### Kündigung und Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate, jeweils auf Ende eines Monats. Bei Ferienaufenthalt sind es 5 Tage. Ab dem 4. Monat gilt der Aufenthalt als Langzeitaufenthalt. Bei grober Missachtung des Reglements und bei Zahlungsausständen von einem Monat, kann die Heimleitung den Pensionsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Heimvertrag kündigen.

Bei einem plötzlichen Austritt ohne reguläre Kündigung, verrechnen wir die Pensionstaxe ohne Pflege- und Betreuungstaxe und einer Entschädigung für nichtbezogene Verpflegung von Fr. 16.00, bis wir das Bett wiederbesetzen können, längstens für **20 Tage**.

Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet. Für Renovationsarbeiten müssen innerhalb der Kündigungsfrist fünf Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Nach einem Todesfall wird die Pensionstaxe ohne Pflege- und Betreuungstaxe und einer Entschädigung für nichtbezogene Verpflegung von Fr. 16.00, nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers bis zur Neubelegung noch für längstens 20 Tage berechnet.

### **Finanzierung der Institution**

Das Alters- und Pflegeheim Erika GmbH ist ein privates Heim, finanziell selbsttragend, geführt wird. Die Tarifstruktur wird trotz Wettbewerbsnachteil (höhere Kapitalkosten) gegenüber öffentlich-rechtlichen Heimen nach Möglichkeit im sozialen Rahmen gehalten. Für die Zulassung in die kantonale Pflegeheimliste werden alle entsprechenden Bedingungen gemäss KVG erfüllt. Die Dienstleistungen richten sich nach den Bedürfnissen der Bewohner.

### **Finanzierungshilfen des Heimaufenthalts**

Es können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Empfänger von Ergänzungsleistungen können nichtkassenpflichtige Leistungen, sowie Franchisen und Selbstbehalte bei der Ausgleichskasse zur Rückerstattung beantragen. Pflegebedürftige Pensionäre ab BESA-Stufe 5 sind von der Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang befreit. Dafür muss ein Antrag an die Billag gestellt werden.

Eine hilflosen Entschädigung steht Heimbewohnern ab mittlerem Pflege- und Betreuungsgrad zu, welche seit mindestens einem Jahr auf Pflege und Betreuung oder Überwachung durch Drittpersonen angewiesen sind. Anträge sind bei der kantonalen Ausgleichskasse durch die Bewohner oder deren gesetzlicher Vertretung selbst zu stellen.

Für Finanzierungsfragen wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle oder die Pro Senectute. Sie erhalten bei den Fachstellen eine kompetente Auskunft. Gerne unterstützen wir Sie beim Ausfüllen der entsprechenden Anträge oder stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

### **Schlussbestimmungen**

Die Verwaltung des Alters- und Pflegeheim Erika GmbH obliegt der Heimleitung. Die Heimleitung entscheidet über Änderungen und Ergänzungen zu diesen Unterlagen.

### **Beschwerden**

Beschwerden über Mitarbeitende oder Mitbewohner sind an die Heimleitung zu richten. Als übergeordnete Beschwerdestelle und für Beratungen stehen die interne Aufsicht; Frau Emmy Zürcher, Kreckel 5, 9100 Herisau, die kantonale Heimaufsicht, die Sozialen Dienste der Wohngemeinden oder die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Verfügung.

**9064 Hundwil, 01. Januar 2021**

**Elisabeth Zahner**  
**Geschäftsführung**